

Gestaltungsplan "Revitalisierung, Renaturierung (inkl. Hochwasserschutz) + Besucherlenkung des Haugraben

Sonderbauvorschriften

1. Zweck

Mit der Revitalisierung + Renaturierung wird die Hochwassersicherheit der Gemeinde Bättwil verbessert, und zuzüglich mit der Besucherlenkung wird ein naturnaher Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die bestehende Gewässersohle wird weitgehend im heutigen Zustand belassen, ausgenommen bereinigungen der zukünftigen Blockrampen.

2. Gestaltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die innerhalb des rot punktierten Gebietes farblich dargestellten Massnahmen.

3. Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bättwil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

4. Revitalisierung, Renaturierung + Besucherlenkung Haugraben

1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt.

Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.

Terrainveränderungen sind nur für den Hochwasserschutz und die Gestaltung des Baches erlaubt.

2. Erschliessung, Begehrbarkeit

Der Bach wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen. Massgebend sind die im Plan dargestellten Verbots- und Gebotstafeln: Eulentafeln (NSM-CH).

Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung.

Sämtliche weitergehende Verkehrsmassnahmen (Reit- und Fahrverbot) sind im verkehrspolizeilichen Verfahren zu erlassen.

3. Bepflanzung

Die Ufer des Baches werden abschnittweise bepflanzte. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

Das notwendige Ausholzen eines Teils der Uferbestockung wird unter Beizug der Revierförster und Ökologen selektiv vorgenommen.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind gemäss Unterhaltskonzept zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5. Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kanton Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan für die Revitalisierung, Renaturierung (inkl. Hochwasserschutz) + Besucherlenkung des Haugraben" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs idee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

6. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.